

## **STELLUNGNAHME**

# zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Berlin, 09.09.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Am 09.08.2019 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) den Verbänden den Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) übersandt. Für die damit einhergehende Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Die geplante Novellierung des KrWG dient primär der Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie, soll jedoch zugleich bereits einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie aufgreifen.

Der VKU begrüßt die geplanten Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Grundsatz. Erfreulich ist, dass wesentliche Begriffe der Abfallwirtschaft, wie beispielsweise Siedlungsabfall und Verfüllung, nun erstmalig in Gesetz definiert werden.

Zu befürworten ist ebenfalls, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Abfälle aus privaten Haushalten sammeln, nunmehr eine in Gesetz ausdrücklich verankerte Rechtsposition gegenüber konkurrierenden gewerblichen Sammlungen haben.

Des Weiteren wird positiv gesehen, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Grundlage dafür schafft, dass sich die Hersteller im Rahmen der Produktverantwortung an den Kosten, die für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Verwertung und Beseitigung der zu Abfall gewordenen Produkte, die die Hersteller in Verkehr gebracht haben, beteiligen müssen. Dieses Prinzip muss dann z. B. im Verordnungswege auf einzelne Stoffströme angewandt werden und wird demnächst bei der Umsetzung der EU-Kunststoffrichtlinie etwa mit Blick auf die aus Einwegkunststoffen bestehenden Fastfood-Verpackungen, Getränkebecher oder Zigarettenfilter eine zentrale Rolle spielen.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Anpassung der Fachgesetze, wie beispielsweise des VerpackG, noch ausstehen und damit unklar ist, inwieweit in den Gesetzen konkretere/weitergehende Regelungen enthalten sein werden, möchte sich der VKU vorbehalten, die in dieser Stellungnahme geäußerten Bewertungen unter Beachtung der anstehenden Novellierungen der Fachgesetze abzuändern bzw. zu ergänzen.

## Änderungsvorschläge zur Entwurfsfassung

Nachfolgend werden nun die für die kommunalen Unternehmen wesentlichen Änderungen aus Sicht des VKU bewertet und konkrete Änderungsvorschläge formuliert.

### Zu § 3 Abs. 5 a – Begriffsbestimmungen

In § 3 Abs. 5 a wird Satz 2 ergänzt:

*„Der Begriff des Siedlungsabfalls dient allein der präzisen Bestimmung der Quotenvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen.“*

#### Begründung:

Der VKU begrüßt die funktionale Einschränkung bei der Aufnahme der Definition des Begriffs „Siedlungsabfall“. Auffällig ist jedoch, dass hier keine 1:1 Übernahme der Begrifflichkeit aus der AbfallrahmenRL erfolgt ist. So ist beispielsweise das Erfordernis der „Ähnlichkeit“ von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen mit solchen aus privaten Haushalten, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist, weniger streng als eine unmittelbare „Vergleichbarkeit“ der Abfälle.

Weiterhin geht aus der Begründung zum Referentenentwurf zu § 3 Abs. 5 a KrWG-E hervor, dass die Definition des Begriffs Siedlungsabfall „allein für die präzise Bestimmung der [...] Quotenvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen relevant“ ist. Nach unserer Auffassung sollte auch als klarstellende Ergänzung in den Gesetzeswortlaut des § 3 Absatz 5 a KrWG-E aufgenommen werden, dass die Regelung dazu dienen soll, die von der EU vorgegebenen Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen ordnungsgemäß ermitteln zu können. Dabei sollte auch der massenbasierte Ansatz der Definition deutlich herausgestellt werden.

Ferner sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung - eine Abgrenzung zu dem Begriff „Siedlungsabfall“ im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfolgen. Die neue Definition des Siedlungsabfalls in der Änderungsrichtlinie zur AbfallrahmenRL hat in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben zum Treibhausgasemissionshandel zu erheblichen Irritationen und Unsicherheiten in der kommunalen Wasser- und Abfallwirtschaft geführt. So wurde durch die Gesetzesformulierung die Frage aufgeworfen, ob Klärschlammverbrennungsanlagen ungeachtet ihrer Gesamtfeuerungswärmeleistung weiterhin unter die Ausnahme des Anhang I der geänderten europäischen Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2018/410/EU2 – EHRL) und somit in der Folge unter den § 2 Absatz 5 Nummer 3 TEHG fallen würden. Die Befreiung von Mono-

Klärschlammverbrennungsanlagen vom Emissionshandel begründet sich derzeit lediglich durch die Hinweise der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für den Anwendungsbereich des TEHG. Zwar erfolgt ausweislich der Begründung eine Abgrenzung des Begriffes des Siedlungsabfalls nach dem KrWG von anderen Gesetzen. Das TEHG ist mangels einer eigenen Definition des Begriffes des Siedlungsabfalls jedoch nicht aufgeführt. Eine gesetzliche Klarstellung im neuen Absatz 5 a des KrWG würde daher zu einer eindeutigen Abgrenzung zu den Vorschriften des TEHG führen. Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung eine konkrete Abgrenzung zum TEHG analog der Ausführungen zur Gewerbeabfallverordnung aufgenommen werden.

Im Übrigen halten wir an unserer Rechtsauffassung fest, dass Sperrmüll aufgrund der sehr heterogenen Materialzusammensetzung als gemischter Abfall anzusehen ist, wiewohl das Bundesverwaltungsgericht hierzu anders entschieden hat

### **Zu § 3 Abs. 23a – stoffliche Verwertung**

Die Norm definiert die stoffliche Verwertung im Sinne des KrWG als jedes Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

#### Bewertung:

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 15a AbfRRL und steht im Zusammenhang mit der Berechnung der Quote für die „sonstige stoffliche Verwertung“ von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen nach dem (bisherigen) § 14 Absatz 3 KrWG. Hierzu haben wir keine Einwände.

### **Zu § 3 Abs. 25 a KrWG-E – Verfüllung**

Die Norm definiert erstmalig das Verfahren der Verfüllung, indem sie die Definition aus dem EU-Recht unverändert übernimmt. Verfüllung im Sinne des KrWG-E ist jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete, nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

#### Bewertung:

Der VKU begrüßt, dass unter dem nunmehr terminologisch konkretisierten Begriff der Verfüllung, lediglich Verfahren zur Rekultivierung von Abgrabungen, mithin eine

oberirdische Verfüllung oder Verfahren zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung zu verstehen sind. Darüber hinaus ist begrüßenswert, dass von der Begriffsdefinition ausschließlich nicht gefährliche Abfälle umfasst sind.

### **Zu § 5 – Ende der Abfalleigenschaft**

Die Regelung normiert das Ende der Abfalleigenschaft. Ferner werden in § 5 Abs. 2 Nr. 4 KrWG-E Managementsysteme zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft per Rechtsverordnung und deren (Mindest-)Inhalte implementiert.

#### Bewertung:

Der VKU begrüßt, dass die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft ausdifferenziertere Kriterien als zuvor enthält. Ausweislich der Begründung (S. 42/43) wird bei der Regelung Bezug genommen auf die Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AbfRRL. Kriterien wie Qualitätskontrolle, Eigenüberwachung, Akkreditierung/Fremdüberwachung der Managementsysteme und das Erfordernis einer Konformitätserklärung deuten jedoch auf einen hohen personellen, administrativen und finanziellen Aufwand für betroffene Unternehmen hin. Hier wäre ein Vorgehen mit Augenmaß angezeigt. Ferner sollte der Gesetzgeber allgemeine Verfahren zu Akkreditierung/Fremdüberwachung schaffen, die der Verschiedenheit von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen gerecht werden. Geklärt werden muss zudem, ob bereits bestehende Gütesicherungs- oder Managementsysteme, wie etwa die RAL-Kompost, weiterhin ausreichend sind.

### **Zu § 6 KrWG und die neue Anlage 5 - Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente**

§ 6 wird Abs. 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„(3) Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente *zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie* sind in der Anlage 5 aufgeführt.“

#### Begründung:

Der Gesetzeswortlaut von § 6 KrWG bleibt von dem Entwurf zwar unberührt, wird jedoch in Abs. 2 um einen Verweis auf die Anlage 5 („Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente“) ergänzt. Ausweislich § 6 Abs. 2 KrWG-E wird der Inhalt der Anlage 5 mit „Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente“ bezeichnet. Diese verkürzte Fassung entspricht jedoch nicht der korrekten Überschrift der Anlage 5 „Beispiele für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie“). Hier sollte ein einheitlicher Terminus gefunden werden.

Im Hinblick auf die Anlage 5 ist darauf hinzuweisen, dass die in Anhang IVa der AbfallrahmenRL aufgezählten Maßnahmen lediglich Beispielcharakter haben, sodass konkret zu prüfen ist, welche Maßnahmen des Katalogs in das KrWG aufgenommen werden sollten. Hier sei beispielsweise auf die Nr. 1 hinzuweisen (Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und die Verbrennung von Abfällen). Hier fehlt es an einer Differenzierung zwischen energetischer Verwertung (R1) und Verbrennung an Land (D10; vgl. Anlagen 1 und 2), obwohl R1-Anlagen als Schadstoffsенke und Energieproduzent sowie -lieferant einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur sauberen Energieversorgung leisten und nicht in gleicher Weise „sanktioniert“ werden dürfen wie die Anlagen zur Verbrennung.

Ferner ist im Hinblick auf verursacherbezogene Gebühren (Nr. 2) darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der Gebühren zumeist der Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird. Dieser Maßstab ist auch von der Rechtsprechung anerkannt. Daher sollte die Zulässigkeit der Heranziehung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bei der Berechnung der Abfallgebühren in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden.

Als weitere Beispiele sind Nr. 5, 7 und 9 in den Blick zu nehmen. Dort wählt der Entwurf die Bezeichnungen Erzeugnisse, Materialien und Stoffe. Die AbfRRL verwendet hingegen präziser die Begriffe Produkte und Materialien. Da ein Erzeugnis synonym zum Produkt zu verstehen ist und Stoffe bedeutungsgleich mit Materialien sind, sollte der europäischen Formulierung („Produkte und Materialien“) zu Gunsten von Verständlichkeit und Rechtsklarheit jeweils der Vorzug gegeben werden.

Ferner wurde bspw. die europäische Präzisierung in Nr. 12 „regionale und kommunale Behörden“ nicht übernommen. Insgesamt sind die einzelnen Instrumente und Maßnahmen recht ungenau und pauschal formuliert und bedürfen daher der weiteren Konkretisierung für die Praxis.

## **Zu § 9 – Getrennte Sammlung von Abfällen**

### Bewertung:

Während der Wortlaut des KrWG-E darauf abstellt, dass bei einem Verfahren mit einer gemeinsamen Sammlung verschiedener Abfallarten ein Abfallstrom erreicht wird, dessen **Qualität dem Abfallstrom** vergleichbar ist, der mit einer getrennten Sammlung erreicht wird, stellt die RL auf die **Qualität des Outputs** ab. Die Gesetzesbegründung besagt, dass zu vergleichen ist, welcher „Abfallstrom“ bzw. „Output“ mit einer getrennten Sammlung bzw. mit einer gemeinsamen Sammlung erreicht werden kann“ (S. 46). Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte eine Klarstellung erfolgen, ob das Sammlungsergebnis oder der Sortieroutput als Bezugsgröße maßgeblich ist. Unter Beachtung der Formulierung in der AbfallrahmenRL ist davon auszugehen, dass hier die Qualität des Outputs maßgeblich ist.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*„Eine energetische Verwertung ist ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn die Aufbereitung/Vorbehandlung getrennt gesammelter Abfälle auf Grund der Abfallzusammensetzung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.“*

Begründung:

Der VKU befürwortet, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz ausdrücklich klarstellt, dass Abfälle, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht verbrannt werden dürfen. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die bei einer getrennten Sammlung der Abfallfraktionen häufig vorkommenden Fehlwürfe mitunter dazu führen, dass das Sammelgut eine derart schlechte Qualität aufweist, die ein Recycling der Abfälle auch mit angemessenem (technischem und/oder wirtschaftlichem) Aufwand nicht mehr möglich machen. Der Abfall muss sodann als Restmüll betrachtet und entsprechend behandelt werden.

Der VKU geht davon aus, dass diese Vorgehensweise unter Beachtung des Verweises auf § 7 Abs. 4 KrWG weiterhin statthaft ist. Demnach kommt die energetische Verwertung für die getrennt gesammelten Abfallfraktionen ausnahmsweise in Betracht, soweit die vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Um hier abermals für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte jedoch in § 9 Abs. 2 KrWG-E ausdrücklich aufgenommen werden, dass eine energetische Verwertung ausnahmsweise auch dann zulässig ist, wenn die Aufbereitung/Vorbehandlung getrennt gesammelter Abfälle auf Grund der Abfallzusammensetzung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Der allgemeine Verweis auf § 7 Abs. 4 KrWG-E ist hingegen weitergehend und könnte auch schon bei schwierigen Marktverhältnissen die energetische Verwertung sortenreiner Fraktionen rechtfertigen.

Zudem sollte für diese Fälle eine ähnliche Regelung wie in § 16 Abs. 1 Satz 2 VerpackG in das KrWG-E aufgenommen werden. D. h., dass soweit die Abfälle nicht verwertet werden, sie dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen sind.

Wir weisen ferner darauf hin, dass unter die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 KrWG-E nicht Sperrmüll und gefährliche Abfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zu subsumieren sind, da bei diesen Abfällen die getrennte Erfassung nicht der Verwertung der Abfälle dient. Eine Klarstellung bezüglich dieses Punktes sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

## Zu § 9 a – Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle

### Bewertung:

Das in § 9 a KrWG-E normierte Vermischungsverbot ist zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 9 a Abs. 4 KrWG-E fordert, dass gefährliche Stoffe aus gefährlichen Abfällen zu entfernen sind. Damit wird suggeriert, dass diese gefährlichen Stoffe aussortiert werden können. Wenn eine derartige Möglichkeit besteht, würde das Abfallgemisch jedoch gegen die Verpflichtung zur Getrennthaltung von gefährlichen Abfällen verstoßen. Hierzu sollte in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen, ob es um Gemische, die trotz des Vermischungsverbots in unzulässiger Weise erfasst wurden, oder um Gemische, die in zulässiger Abweichung vom Vermischungsverbot erfasst wurden, geht.

## Zu § 15 – Grundpflichten der Abfallbeseitigung

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„(4) Die Ablagerung von *nicht verwertbaren mineralischen und stabilisierten Siedlungsabfällen ohne eine weitgehende biologische Abbaubarkeit* auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.“

### Begründung:

Seit 2005 dürfen in Deutschland keine gemischten bzw. nicht vorbehandelten Siedlungsabfälle auf Deponien mehr abgelagert werden. Durch den Wortlaut der Neuregelung erscheint nun fraglich, ob hier **sämtliche** Siedlungsabfälle erfasst werden sollen oder ob sich die Regelung lediglich auf bereits vorbehandelte Siedlungsabfälle beziehen soll. Dies sollte durch eine eindeutige Formulierung klargestellt werden.

Überdies ist nach unserer Überzeugung die Regelung bereits aus rechtssystematischen Gründen aus § 15 KrWG-E herauszunehmen und in § 1 Abs. 3 KrWG-E einzufügen. Ausweislich § 15 Abs. 1 werden hier die konkreten Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen normiert. Mithin könnte die Regelung des § 15 Abs. 4 KrWG-E dahingehend ausgelegt werden, dass die Grenzwerte für jeden Abfallerzeuger und -Besitzer gelten sollen und nicht als bundesweite Werte zu verstehen sind. Letzteres dürfte jedoch zutreffen.

Fraglich bleibt zudem, ob von dieser Regelung auch Behandlungsreste von Siedlungsabfällen, wie Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen oder Gärreste aus der Mechanisch-Biologischen Vorbehandlung, erfasst sein sollen. Diese Behandlungsreste müssten dann die Siedlungsabfalldefinition des § 3 Abs. 5a Nr. 2 S. 1 KrWG-E bzw. eine andere einschlägige, danebenstehende Siedlungsabfalldefinition erfüllen,



da erstere nur der Quotenvorgabe dient. Die Subsumtion von Aschen und Schlacken unter die Definition der gewerblichen Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 GewAbV kommt jedoch nicht in Betracht, da diese nicht in Kap. 20 AVV konkret benannt werden. Mithin käme es auf deren Vergleichbarkeit mit Abfällen aus privaten Haushalten an. Auch hier sollte eine Klarstellung zumindest in der Begründung der Norm erfolgen.

### Zu § 17 - Überlassungspflichten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

„(1) Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer *ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung* auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.“

#### Begründung:

Die generelle Forderung nach einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 7 Abs. 3 ist auch in die Norm über die Eigenverwertung aufzunehmen. Dies dient insbesondere Formen der Eigenkompostierung, die dem Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuwiderlaufen, zu verhindern. Entsprechende Anforderungen in kommunalen Satzungen werden so bundesgesetzlich abgesichert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

„(2) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,  
1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder eines *Gesetzes* unterliegen, (...)“

#### Begründung:

Da Regelungen zur Produktverantwortung nicht nur in Form von Verordnungen, sondern zumeist in Form von Gesetzen im formellen Sinn erlassen werden (bspw. ElektroG, BattG und VerpackG), sollte dies zur Klarstellung in der Formulierung von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergänzt werden.

## **Zu § 18 Abs. 8 - Anzeigeverfahren für Sammlungen**

§ 18 Abs. 8 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„(8) Der von der gewerblichen oder *gemeinnützigen* Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche *oder gemeinnützige* Sammlungen geltenden Bestimmungen eingehalten werden.“

### Begründung:

Die Tendenz der neuen Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Ausweislich des Wortlauts der Regelung ist jedoch nicht zweifelsfrei klar, ob sich der Anspruch lediglich auf die Einhaltung von Verfahrensbestimmungen bezieht oder auch einen materiellen Anspruch auf Untersagung der Sammlung nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beinhaltet. Dies wird lediglich in der Begründung klargestellt. Um künftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der Zusatz „des Anzeigeverfahrens“ gestrichen werden. Alternativ könnte die Formulierung gewählt werden, „ dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch darauf hat, dass die für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen geltenden Bestimmungen nach §§ 17, 18 KrWG eingehalten werden.“

Die Beschränkung des Abs. 8 KrWG auf gewerbliche Sammlungen ist abzulehnen. Zwar wird das Entgegenstehen öffentlicher Interessen lediglich im Hinblick auf gewerbliche Sammlungen geprüft. Durch den Ausschluss der gemeinnützigen Sammlungen würde sich der Prüfungspunkt der Gemeinnützigkeit, der eigentlich eine andere Zielrichtung verfolgt, maßgeblich auf den Umfang der Rechte der öRE auswirken. Zudem könnte eine vorgeschobene Gemeinnützigkeit genutzt werden, um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seine Rechte zu versagen. Schließlich anerkennt § 18 Abs. 4 auch eine Betroffenheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch gemeinnützige Sammlungen.

## **Zu § 20 Abs. 2 - Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

### Bewertung:

Die Norm präzisiert die getrennten Sammelpflichten für verschiedene Abfälle und benennt erstmalig den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausdrücklich als Verpflichteten. Auch wenn mit der Regelung des § 20 Abs. 2 KrWG ein erheblich höherer Aufwand bzgl. der Sammlung von Glas, Kunststoffen und Metallen einhergeht, ist die getrennte Sammelpflicht zu begrüßen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die getrennte Sammlung sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen kann. Mithin wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Verpflichtung aus § 20 Abs. 2 KrWG-E im Regelfall auch dann gerecht, wenn er Abfälle auf den Wertstoffhöfen getrennt annimmt. Die Errichtung eines parallelen kommunalen Holsystems ist nicht erforderlich. Dies sollte zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG-E müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sicherstellen, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen. Hierbei ist unklar, ob der Betrieb von Schadstoffannahmestellen an den kommunalen Wertstoffhöfen bzw. von kommunalen Schadstoffmobilen ausreicht, um dieser Bestimmung gerecht zu werden. Auch dies sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden.

Überdies ist im Hinblick auf die einzelnen Abfallfraktionen folgendes auszuführen:

Die Fraktionen der **Kunststoff- und Metallabfälle** sind nach dem Wortlaut des Gesetzes getrennt zu sammeln. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Verpackungen handelt. Der Verweis des § 20 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E auf die Vorgaben zur getrennten Sammlung nach § 9 KrWG-E könnte so verstanden werden, dass eine gemischte Sammlung von Kunststoff- und Metallabfällen nur dann zulässig wäre, wenn eine in § 9 Abs. 1 KrWG-E genannte Ausnahme von der Pflicht vorliegt. Für bestehende Wertstoffsammlungen kann dies bedeuten, dass trotz der nach § 22 Abs. 5 VerpackG grundsätzlich zulässigen gemeinsamen Sammlung von Kunststoff- und Metallabfällen, in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Ausnahmetatbestand von der Pflicht zur getrennten Sammlung vorliegt. Diese Vorgabe steht außerdem im Widerspruch zu § 35 Abs. 3 VerpackG, wonach eine einheitliche Wertstoffsammlung grundsätzlich fortgeführt werden kann, wenn sie bereits zum 01.01.2019 durchgeführt wurde.

Eine andere Lesart könnte jedoch dafür sprechen, dass aufgrund des vollständigen Verweises auf die Regelung des § 9 KrWG-E, die wiederum auf den Abfallstrom abstellt, davon auszugehen ist, dass die gegenwärtig praktizierte gemeinsame Erfassung von Kunststoff und Metall (in einer Wertstofftonne) auch weiterhin gesetzeskonform ist. Dies sollte klargestellt werden.

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend,

2. *Metall- und Papierabfälle*; § 9 gilt entsprechend,

3. *Kunststoffabfälle und Glas*; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. *Die Verpflichtung gilt nur, sofern keine Rücknahmesysteme im Rahmen der Produktverantwortung für den Hauptmengenstrom der Glas- und Kunststoffverpackungen zur Verfügung stehen.“*

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, **Glas** getrennt zu sammeln. Da Glas- und Kunststoffverpackungen in die Zuständigkeit der dualen Systeme fallen, bleibt fraglich, welche Abfälle (ggf. Spiegelglas, Trinkgläser, Fensterglas) konkret unter diese Verpflichtung zu subsumieren sind. Insofern wäre hier ein korrespondierender Hinweis auf die produktverantwortlichen Regelungen und auf bestehende Rücknahmesysteme erforderlich.

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG-E normiert auch für **Bioabfälle** eine Pflicht zur getrennten Sammlung. Hier wird kritisch gesehen, dass aufgrund der Siedlungs- und Sozialstruktur in Ballungsgebieten eine sortenreine störstofffreie Bioabfallsammlung häufig nicht möglich ist. Selbst in manchen Gebieten mit sehr gut funktionierender Getrenntsammlung und Kompostaufbereitung fehlt inzwischen das Flächenpotenzial für die landwirtschaftliche Verwertung. Auch werden die Absatzmöglichkeiten des erzeugten Kompostes durch das Düngerecht erheblich eingeschränkt. Diese Aspekte gilt es bei der Anwendung des Getrenntsammelembotes für Bioabfälle zu berücksichtigen.

§ 20 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

„5. Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergreifen Maßnahmen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Sperrmüll *zu fördern*.“

Begründung:

In Bezug auf **Sperrmüll** regelt § 20 Abs. 2 Nr. 5 KrWG-E, das die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Sperrmüll in einer Weise sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Dies könnte sich unter Berücksichtigung der gängigen Entsorgungspraxis als problematisch erweisen. Denn zumeist wird Sperrmüll in einem Pressfahrzeug bzw. über die Wertstoffhöfe in Großcontainern erfasst. Hier ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zu gewährleisten. Sofern man die Vorbereitung zur Wiederverwendung auch für diese Abfälle gewährleisten will, müsste man eine separate Erfassung eines Teilstroms ermöglichen. Dies wäre nur bei Vorhalten von entsprechenden Lager- und Personalkapazitäten möglich. Dies ist aber aus wirtschaftlichen Gründen häufig nicht umsetzbar, zumal es entsprechender Vertriebswege bedarf. Auch aufgrund der schlechten Unterscheidbarkeit der Altholzarten eignen sich viele Teile des Sperrmülls wegen potenziell belasteten Holzes „Klasse A4“ nicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling. Aus diesen Erwägungen sollte die Regelung, jedenfalls in abgeschwächter Form ausgestaltet werden.

In § 20 Abs. 2 Nr. 6 wird Satz 2 angefügt:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind berechtigt, die nähere Ausgestaltung der Getrenntsammlensysteme in ihrer Satzung zu regeln und dabei auch Anforderungen an die Qualität der jeweiligen Sammelgemische festzulegen.“

Begründung:

Die Regelung dient dazu, die Qualität der erfassten Abfälle zu sichern bzw. zu erhöhen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erfassung von Bioabfällen. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit ihren kommunalen Sammelsystemen. Damit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erhöhung der Qualität der Sammlung handeln und z. B. Pflichten zur Nachsortierung fehlbefüllter Behälter normieren können, sollten entsprechende Ermächtigungen in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu § 21 - Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

§ 21 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt ergänzt:

„ , soweit die Maßnahmen in der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger liegen.“

Begründung:

Grundsätzlich sehen die heutigen Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits Abfallvermeidungsmaßnahmen vor. Durch den Bezug auf das

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, könnten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmte Maßnahmen zur Abfallvermeidung über das bisher bestehende Programm verpflichtend vorgeben werden, für die sie nicht zuständig wären und deren Finanzierung durch Abfallgebühren problematisch wäre. Denn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können nur solche Abfallvermeidungsmaßnahmen in ihren Abfallwirtschaftskonzepten berücksichtigen und mit Abfallgebühren finanzieren, die in ihrer Zuständigkeit liegen.

### **Zu § 23 – Produktverantwortung**

§ 23 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

*„10. die Übernahme der Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen...*

#### Begründung:

Der VKU begrüßt die Ausweitung der Produktverantwortung, da nun auch die Hersteller und Vertrieber von Erzeugnissen als zentrale Akteure der Abfallwirtschaft konsequenter in die Pflicht genommen werden sollen. So wird in Nr. 10 ein erster Anknüpfungspunkt für eine noch konkret auszugestaltende Kostenbeteiligung, wie sie etwa in der bis 2021 umzusetzenden EU-Kunststoffrichtlinie angelegt ist, ins Gesetz aufgenommen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es sich entsprechend des Wortlauts lediglich um eine anteilige Finanzierung handelt oder ob eine vollständige Übernahme der Kosten erfolgen soll. Die ursprünglich vorgesehene Formulierung „Beteiligung an den Kosten“ könnte als Einschränkung verstanden werden. Die Ermächtigungsgrundlage sollte jedoch so weit gefasst sein, dass auch eine vollständige Kostentragung möglich ist. Dies soll jedoch nicht implizieren, dass es zwingend zu einer vollständigen Übernahme kommen muss. Vielmehr soll diese Frage einer eigenständigen politischen Abwägung vorbehalten bleiben.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob unter dem Begriff der „Reinigung der Umwelt“ auch das Management der Straßenpapierkörbe gemeint ist, wie dies etwa in der Kunststoffrichtlinie angelegt ist. Hier sollte eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, jedenfalls aber in der Begründung erfolgen.

Auch die Regelung in § 23 Abs. 1 letzter Satz KrWG-E, dass bei einem Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Da alle zuvor genannten Pflichten unter Verordnungsvorbehalt stehen und damit erst nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wirksam werden, befürworten wir eine rasche Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks.

#### **Zu § 24 Nr. 6 - Kennzeichnungspflicht**

##### Bewertung:

Der VKU begrüßt die Kennzeichnungs- und Informationspflichten, da diese dazu beitragen, ein stärkeres öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der Abwasserpfad über Toilette, Kanalisation und Kläranlage kein alternatives Abfallentsorgungssystem (beispielsweise für Arzneimittel, Feuchttücher, Hygieneartikel sowie für Industrie- und Haushaltschemikalien) darstellt.

Zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit der Produkte sollte ergänzt werden, dass Hersteller und Inverkehrbringer von Produkten eine Information zur Recyclingfähigkeit des Produktes bereitstellen, d. h. neben den in Nr. 5 geforderten Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen ebenfalls Angaben über verbaute Materialien, Kunststoffarten und zu Demontagemöglichkeiten geben müssen. Auch Angaben zu Anteilen an eingesetzten Rezyklatmengen wären sinnvoll.

#### **Zu § 25 Abs. 2 - Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten**

##### Bewertung:

Um die bestehenden Überlassungspflichten nicht weiter aufzuweichen, sollte der Grundsatz der „geteilten“ Produktverantwortung mit der darin enthaltenen grundsätzlichen Sammelzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Regelungen (z. B. in § 25 Abs. 2 Nr. 6 KrWG-E) aufgenommen werden. Dies gilt auch, um eine weitere Zergliederung des Sammelsystems zu verhindern. So sollten die bereits vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen weiter als Ausgangspunkt für die Sammlung genutzt und Synergien (Sammellogistik) geschaffen werden.

Bisher ist die Mitwirkung der Kommunen bei der Sammlung nur als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen (§ 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG-E). Diese sollte als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden, sodass die Sammlung über die Kommunen zu erfolgen hat, wenn dies die beste Lösung für die Umwelt ist. Ggf. könnte hier auch eine Abstimmungspflicht zur Koordinierung eines einheitlichen (Sammel-)Systems in jeder Gebietskörperschaft unter Federführung der Kommune (analog der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen) initiiert werden.

Sollten die in § 25 Abs. 2 Nr. 3-5 KrWG-E genannten Sicherheiten und Finanzkontrollinstrumente auch gefordert werden können, wenn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten für bestimmte Teilleistungen im Rahmen der Ausgestaltung

der Produktverantwortung für bestimmte Stoffströme tragen, wären derartige Sicherheitspflichten aufgrund der Insolvenzfestigkeit der Kommunen abzulehnen.

#### **Zu § 26-26 a - Produktverantwortung**

##### Bewertung:

Der VKU begrüßt die Konkretisierung der Kriterien, mit denen eine freiwillige Rücknahme von Altprodukten durch die Hersteller/Vertreiber zugelassen wird. Ferner wird befürwortet, dass diese Kriterien anspruchsvoll formuliert sind und somit einer Verschiebung von Abfallströmen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu den Vertreibern/Herstellern ohne ökologischen Mehrwert ein Riegel vorgeschoben wird. Zu kritisieren ist jedoch, dass auch die Rücknahme von Fremdprodukten derselben Gattung zugelassen werden soll. Dies könnte, ungeachtet des ausdrücklich betonten Ausnahmecharakters der Vorschrift, dazu führen, dass die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiter ausgehöhlt werden. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen zu vermeiden, sollte die in § 26 Abs. 4 Nr. 4 KrWG-E vorgesehene Formulierung „angemessenen Verhältnis“ ggf. durch die Formulierung „untergeordneten Verhältnis“ ersetzt werden. Ferner ist es erforderlich, dass die geforderte Hochwertigkeit der Verwertung auch eingehend und dauerhaft kontrolliert wird.

Zu § 26 Abs. 2 regen wir an aufzunehmen, dass die Rücknahme nur über die eigenen Verkaufsstellen – also nicht z. B. über drittbeauftragte Entsorger - erfolgen darf; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit des Vollzugs der Rücknahmesysteme.

#### **Zu § 30 Abs. 6 Nr. 4 - Abfallwirtschaftspläne**

##### Bewertung:

§ 30 Abs. 6 KrWG-E normiert den Mindestinhalt von Abfallwirtschaftsplänen und verweist in Nr. 4 auf die in § 7 Absatz 1 verankerte Nummer 10 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009. In der besagten Bestimmung existiert jedoch keine Nummer 10.

#### **Zu § 33 Abs. 3 - Ermittlung der Hauptquellen der Vermüllung**

##### Bewertung:

Der VKU begrüßt, dass die Produkte, die die Hauptquellen der Vermüllung darstellen, ermittelt werden sollen und dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung des durch diese Produkte verursachten Müllaufkommens durchgeführt werden sollen. Hier geht der VKU bereits mit gutem Beispiel voran und lässt aktuell die Hauptquellen der Vermüllung und des Litterings im Rahmen einer deutschlandweiten Studie eruieren. Überdies setzt sich der VKU mit regelmäßigen Informationskampagnen wie „Let’s clean up



Europe“ für eine Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf die Themen Abfallvermeidung und Vermüllung ein.

#### **Zu § 45 Abs. 2- Pflichten der öffentlichen Hand**

§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

*„(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Daher sollen sie bei der Vergabe von Aufträgen prüfen, ob und in welchem Umfang umweltbezogene Aspekte im Sinne des § 97 Abs. 3 GWB möglichst weitgehend berücksichtigt werden können.“*

#### Begründung:

§ 45 enthält konkrete Verpflichtungen, die bei Beschaffungen im Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten sind. Auch wenn § 45 Abs. 1 ausdrücklich nur die Behörden des Bundes als Adressaten nennt, hat diese Regelung doch unmittelbare Auswirkungen auf kommunale Unternehmen. Denn in zahlreichen Landesabfallgesetzen befinden sich gleichlautende Regelungen oder dynamische Verweise auf § 45 KrWG. Zudem sind auch Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die nach Absatz 1 Verpflichteten mehrheitlich beteiligt sind, aufgrund der Regelung in Absatz 3 von der Regelung betroffen.

Wir sind der Ansicht, dass die Zielvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltvorgaben nach den allgemeinen Vorgaben des Vergaberechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV) bzw. in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bereits völlig ausreichen, um umweltbezogene Kriterien in angemessener Weise in die Beschaffungsvorgänge einzubeziehen.

Der detaillierte Maßnahmenkatalog in Absatz 2 des Entwurfs ist angesichts der Vielzahl unterschiedlicher denkbarer Beschaffungsgegenstände nicht zweckmäßig. Vielmehr werden die Auftraggeber beschränkt und angehalten, bestimmte Produkte oder Leistungen zu bevorzugen. Der nach dem Vergaberecht ganz maßgebende Grundsatz in § 127 GWB, nach welchem der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, würde durch den Maßnahmenkatalog des Absatz 2 in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr mit den Wettbewerbsprinzipien der europäischen Vergaberichtlinien vereinbar wäre.

Da es die o. g. Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts bereits unter Ausschöpfung des Rahmens, den die europäischen Vergaberichtlinien vorsehen, ermöglichen, umweltbezogene Aspekte in Vergabeverfahren zu berücksichtigen und dabei keine Einschränkungen inhaltlicher Art vorsehen, sollte auch im Recht der Kreislaufwirtschaft kein Kriterien- oder Maßnahmenkatalog vorgegeben werden. Ein solcher Katalog schränkt einerseits die Auftraggeber ein, kann aber zugleich dazu führen, dass im konkreten Einzelfall ein anderes, nicht im vorliegenden Katalog genanntes Kriterium nicht eingesetzt werden kann, obwohl es sich für diesen Fall eher eignen würde. Andererseits müssten die im Katalog genannten Maßnahmen oder Kriterien in jedem Einzelfall den Verfahrensanforderungen des Vergaberechts an umweltbezogene Aspekte genügen. So sieht § 31 Abs. 2 S. 2 VgV vor, dass die jeweiligen Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Auf den Katalog konkreter Maßnahmen bzw. Kriterien sollte daher insgesamt verzichtet werden. Die Maßnahmen könnten allenfalls in der Gesetzesbegründung als optionale Mittel angeführt werden, deren Einsatz aber im Einzelfall nach den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts zulässig sein muss.

Sollte dennoch an Absatz 2 festgehalten werden, so ergeben sich folgende weitere Bedenken:

Durch die Formulierung „haben den Vorzug ... zu geben“ wird dem Auftraggeber bei der Beschaffung jeglicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Produktauswahl genommen. Hier sollte es bei einer Anreizregelung für Ausschreibungen bleiben.

Die Vorschrift wirkt sich weiterhin zulasten von insbesondere mittelständischen Unternehmen aus, die keine Baustoffe aus Rezyklaten anbieten können. Diesen wird per se verwehrt, sich erfolgreich an einer Ausschreibung zu beteiligen. So steht auch zu befürchten, dass die öffentliche Hand durch diese Vorgaben im Rahmen von Vergabeverfahren keine wirtschaftlich auskömmlichen Angebote mehr erhalten wird.

Weiterhin vermisst § 45 Abs. 2 S. 1 KrWG-E Schwellenwerte bzw. Mindestauftragswerte, was für das Vergaberecht untypisch ist. Jedenfalls ein Bagatellschwellenwert wäre notwendig.

Die Formulierungen wie „rohstoffschonend“ und „energiesparend“ sind ungenau und nicht praktikabel. Unklar ist auch, wie die Kommune rechtssicher überprüfen soll, ob die zu beschaffenden Produkte langlebig und rohstoffschonend sind oder im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen. Dieser Kritikpunkt wirkt umso mehr, als Bieter nach Absatz 4 in Verbindung mit § 97 GWB einen subjektiv einklagbaren Anspruch darauf erhalten sollen, dass der Auftraggeber die Vorgaben des § 45 KrWG einhält. Formulierungen wie „unzumutbare Mehrkosten“ oder „Eignung für den Verwendungszweck nicht mehr gegeben“ werden aufgrund ihrer Unbestimmtheit und Auslegungsfähigkeit zu mehr Vergaberechtsstreitigkeiten führen.

Viele Fragen wirft auch das Merkmal „entgegenstehende Rechtsvorschriften“ auf. Hier dürften zahlreiche Unstimmigkeiten mit den Vorschriften des allgemeinen Vergaberechts zu erwarten sein.

Im Ergebnis sollte die Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten weiterhin in den Vergabegesetzen normiert werden. Das KrWG sollte keine darüber hinaus gehende Verpflichtung festlegen. Daher schlagen wir vor, § 45 KrWG noch stärker als bislang mit den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts zu synchronisieren. Alternativ wäre es auch möglich, § 45 KrWG in der bisherigen Form zu belassen.

### Zu § 46 - Abfallberatungspflicht

§ 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„Dabei ist insbesondere auf Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ~~oder sonstiger natürlicher oder juristischer Personen~~ hinzuweisen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden.“

#### Bewertung:

Diese Ausweitung des Schwerpunkts der Abfallberatung wird vom VKU begrüßt. Bei der Erweiterung der Abfallberatungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger halten wir es jedoch für problematisch, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Einrichtungen von sonstigen natürlichen und juristischen Personen (also auch von Privatunternehmen) hinzuweisen haben, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden. Solche Einrichtungen für Erzeugnisse, die noch keine Abfälle sind, unterliegen dem freien Warenverkehr und der Wettbewerbskontrolle. Unabhängig davon wäre es für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kaum realisierbar, so über das Angebot dieser Einrichtungen zu informieren, dass es sich aus Sicht einzelner Marktteilnehmer nicht um einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handeln könnte.

§ 46 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

„(3) Die Beratung umfasst auch die Beratung ~~über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie~~ über Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt und entsprechende Sensibilisierungskampagnen.“

Begründung:

Die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll zählt bereits zu den von uns bei § 20 Abs. 2 Nr. 5 vorgeschlagenen Fördermaßnahmen und muss daher hier nicht eigens erwähnt werden. Der Zusatz „Sensibilisierungskampagnen“ greift zugleich die Vorgaben aus der Kunststoffrichtlinie auf.

**§ 62 a - Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten**

§ 62 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

„(1) Natürliche oder juristische Personen, die *Materialien*, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese *Materialien* den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen.

(2) Bevor für *Materialien* die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, muss deren Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 beendet sein.“

Begründung:

Wie bereits oben angemerkt, handelt es sich bei Stoffen und Gegenstände um relativ unklare Begrifflichkeiten. Daher sollten in § 62a KrWG-E die Begriffe „Stoffe und Gegenstände“ durch den Begriff „Materialien“ ersetzt werden.

Ferner ist festzustellen, dass von den Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts Stoffe oder Gegenstände aus Müllverbrennungsanlagen oder Recyclingbetrieben (Rostasche, Schlacke, Metalle, Kunststoffe, insbesondere Fluff sowie Kompost) betroffen sind. Hinsichtlich der Eigenschaft einer Fraktion aus dem Output sind Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall darüber zu erwarten, ob es sich dabei (weiterhin) um einen Abfall handelt, der (von Dritten) weiterbehandelt wird, oder aber um einen Stoff/Gegenstand zur Vermarktung.